Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Bezirksregierung Detmold Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold Postvertriebsstück Entgelt bezahlt Deutsche Post AG

207. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 5. Dezember 2022

Nr. 49

Inhalt

- B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung
 - 215 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Espelkamp und dem Kreis Minden-Lübbecke über die Durchführung der Aufgaben der Brandverhütungsschauen der Stadt Espelkamp, S. 245
 216 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der "Schröder Familienstiftung" mit Sitz

 - in Bielefeld, S. 246 217 Kirchen; hier: Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Oeynhausen-Altstadt, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lohe, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Rehme und der Evangelisch-Lutherischen Wichernkirchengemeinde Bad Oeynhausen, alle Evangelischer Kirchenkreis Vlotho, zu einer neuen Kirchengemeinde mit dem Namen "Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Bad Oeynhausen", S. 246
- C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und
 - 218 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§10 LZG NRW), S. 247 219 Sparkasse Herford; hier: Bekanntmachung Zu der Sitzung der Verbands-versammlung des Sparkassenzweckverbandes im Kreis Herford am 15. Dezember 2022 um 16:00 Uhr im Vortragssaal der Sparkasse Herford – 3. OG –, Auf der Freiheit 20, 32052 Herford, wird hiermit eingeladen., S. 245

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Kommunalaufsicht;

hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Espelkamp und dem Kreis Minden-Lübbecke über die Durchführung der Aufgaben der Brandverhütungsschauen der Stadt Espelkamp

Präambel

Die Städte Lübbecke, Pr. Oldendorf, Petershagen und Rahden sowie die Gemeinden Hille, Hüllhorst und Stemwede haben jeweils mit dem Kreis Minden-Lübbecke eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Aufgaben der Brandverhütungsschau geschlossen. Die an dieser Kooperation jeweils beteiligten Städte und Gemeinden tragen die Kosten, die dem Kreis Minden-Lübbecke für die Durchführung der Aufgaben entstehen. Diese Kooperation kann durch den Beitritt weiterer Kommunen aus dem Kreis Minden-Lübbecke erweitert werden. Vor diesem Hintergrund schließen

die Stadt Espelkamp, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Dr. Henning Vieker, Wilhelm-Kern-Platz 1, 32339

und

der Kreis Minden-Lübbecke, vertreten durch die Kreisdirektorin Frau Cornelia Schöder, Portastraße 13, 32423 Min-

aufgrund der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), zur Durchführung der Aufgaben der Brandverhütungsschau nach § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. 2015 S. 886), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Verein-

Der Kreis Minden-Lübbecke verpflichtet sich, für die Stadt Espelkamp die ihr nach § 26 BHKG obliegende Aufgabe der Brandverhütungsschau durchzuführen (§ 23 Abs. 2 Satz 2 GkG). Die Rechte und Pflichten der Stadt Espelkamp als Träger der Aufgabe bleiben unberührt.

Das für die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung erforderliche qualifizierte Personal hält der Kreis Minden-Lübbecke vor und stellt es der Stadt Espelkamp zur Verfügung.

§ 3 a

Die dem Kreis Minden-Lübbecke durch die Durchführung der Brandverhütungsschau entstehenden Kosten werden dem Kreis nach Maßgabe des § 3b von der Stadt Espelkamp erstattet. Die Stadt Espelkamp erhebt nach § 52 Abs. 5 Satz 1 BHKG für die Durchführung der Brandverhütungsschau Gebühren aufgrund einer von ihr zu erlassenen Satzung und nimmt die Gebühreneinziehung wahr. Die Gebühren sind grundsätzlich kostendeckend zu kalkulieren. Zu diesem Zweck beschließt die Stadt Espelkamp eine unter den bisherigen an der Kooperation Beteiligten abgestimmte übereinstimmende Gebührensatzung. In Höhe der entstandenen Gebühren sind an den Kreis Minden-Lübbecke vierteljährlich Erstattungsbeträge abzuführen.

§ 3 b

- (1) Die durch die entstandenen Gebühren zum Ende eines Jahres nicht gedeckten Kosten sind auf alle Städte und Gemeinden, für die Brandverhütungsschauen durchgeführt werden und mit denen hierzu eine gültige öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen wurde, umzulegen.
- (2) Der Anteil der Umlage, den die Stadt Espelkamp und die weiteren an der Kooperation beteiligten Städte und Gemeinden jeweils zu zahlen haben, wird zu 2/3 auf der Grundlage der zum 30.06. des jeweiligen Jahres fortgeschriebenen Einwohnerzahlen des Statistischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen IT.NRW und zu 1/3 nach der Fläche dieser Kommune(n) vom Kreis Minden-Lübbecke ermittelt und innerhalb des Folgejahres festgesetzt.

8 4

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann erstmals nach 5 Jahren, danach unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Jahres schriftlich gekündigt werden.

§ 5

Der Kreis Minden-Lübbecke ist dazu berechtigt, mit weiteren Städten und Gemeinden des Kreises Minden-Lübbecke öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zur Durchführung der Aufgaben der Brandverhütungsschau (sog. Mandat) abzuschließen.

§ 6

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.

§ 7

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft, frühestens jedoch am 01. Januar 2023.

Minden, den 14. November 2022

Kreis Minden-Lübbecke

i.V. Cornelia Schöder (Kreisdirektorin)

Lutz Freiberg (Dezernent)

Espelkamp, den 14. November 2022

Stadt Espelkamp

Dr. Henning Vieker (Bürgermeister) Matthias Tegeler (Fachbereichsleiter)

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 14.11.2022 zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Espelkamp über die Durchführung der Aufgaben der Brandverhütungsschauen der Stadt Espelkamp habe ich gern. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gern. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 28. November 2022

31.01.2.3-005/2022-012

Bezirksregierung Detmold Im Auftrag gez. Auf dem Hövel

216 Stiftungsaufsicht;

hier: Anerkennung der "Schröder Familienstiftung" mit Sitz in Bielefeld

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 25.11.2022

21.01.01.02-004/2022-006

Mit Anerkennungsurkunde vom 09.11.2022 habe ich die "Schröder Familienstiftung" mit Sitz in Bielefeld anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

217 Kirchen;

hier: Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Oeynhausen-Altstadt, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lohe, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Rehme und der Evangelisch-Lutherischen Wichernkirchengemeinde Bad Oeynhausen, alle Evangelischer Kirchenkreis Vlotho, zu einer neuen Kirchengemeinde mit dem Namen "Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Bad Oeynhausen"

1. Ausfertigung

Urkunde

Vereinigung der Evangelischen Kirehengemeinde Bad Oeynhausen-Altstadt, der Evangelisch-Lutherischen Kirehengemeinde Lohe, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Rehme und der Evangelisch-Lutherischen Wichernkirchengemeinde Bad Oeynhausen

§ 1

Die Evangelische Kirehengemeinde Bad Oeynhausen-Altsladt, die Evangelisch-Lutherische Kirehengemeinde Lohe, die Evangelisch-Lutherische Kirehengemeinde Rehme und die Evangelisch-Lutherische Wichernkirchengemeinde Bad Oeynhausen - alle Evangelischer Kirchenkreis Vlotho - werden gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen "Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Bad Oeynhausen".

§ 2

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Bad Oeynhausen ist evangelisch-lutherisch.

§ 3

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirehengemeinde Bad Oeynhausen-Altstadt wird die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Bad Oeynhausen. Die 1. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirehengemeinde Lohe wird die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Bad Oeynhausen. Die 1. Pfarrstelle der Evange-

lisch-Lutherischen Wichernkirchengemeinde Bad Oeynhausen wird die 3. Pfarrstelle der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Bad Oeynhausen. Die 1. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirehengemeinde Rehme wird die 4. Pfarrstelle der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Bad Oeynhausen.

§ 4

Die Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Bad Oeynhausen ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Oeynhausen-Altstadt, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lohe, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Rehme und der Evangelisch-Lutherischen Wichernkirchengemeinde Bad Oeynhausen.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bielefeld, 22. November 2022

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt In Vertretung Dr. Hans-T. Conring

Az.: 010.11-5332 -

URKUNDE

Die durch Urkunde vom 22. November 2022 von der Evangelischen Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 1. Januar

2023 beschlossene Errichtung einer neuen Kirchengemeinde mit der Bezeichnung

"Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Bad Oeynhausen".

durch dauernde Zusammenlegung

der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Oeynhausen Altstadt,

der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lohe, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Rehme und der Evangelisch-Lutherischen Wichernkirchengemeinde Bad Oeynhausen

- alle Evangelischer Kirchenkreis Vlotho -

wird hiermit gemäß Artikel 4 des preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 08. April 1924 (GS. S. 221) in der Fassung des Schlussprotokolls des Kirchenvertrages vom 11. Mai 1931 (GS. S. 107) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924 (GS. S. 594) für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 28. November 2022

-48.4-8011 -

Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag Birgit Schwerdtfeger

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

218 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§10 LZG NRW)

Anordnung der Verwertung von zwei Fahrrädern

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 17. November 2022, Aktenzeichen: ZA 12.3 - 57.01.14 - 22-08-35) an Herrn Dahham Kalash, letzte bekannte Anschrift: Umlostraße 100 in 33649 Bielefeld, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 46, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3122) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 23. November 2022

Polizeipräsidium Bielefeld

219 Sparkasse Herford; hier: Bekanntmachung

Zu der Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes im Kreis Herford am 15. Dezember 2022 um 16:00 Uhr im Vortragssaal der Sparkasse Herford – 3. OG –, Auf der Freiheit 20, 32052 Herford, wird hiermit eingeladen.

Tagesordnung:

A. für den öffentlichen Teil

- Bestimmung eines Mitgliedes für die Mitunterzeichnung der Niederschriften
- a) Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
 Wahl des Stellvertreters der Verbandsversammlung
- 3. a) Wahl des Verbandsvorstehers
 - b) Wahl des des Stellvertreters Verbandsvorstehers
- 4. a) Wahl des 1. Stellvertreters des Vorsitzenden des Verwaltungsrates
 - b) Wahl des 2. Stellvertreters des Vorsitzenden des Verwaltungsrates
- Wahl des Vetreters des Hauptverwaltungsbeamten gem. § 11 (§) SpkG NW
- 6. Termine 2023
- B. Für den nicht-öffentlichen Teil
- 7. Genehmigung der Wiederbestellung eines Vorstandesmitgliedes durch den Verwaltungsrat gem. § 8 (2) e SpkG NW

Thomas Helmerking Vorsitzender der Verbandsversammlung Herford, den 25. November 2022

248	AMTSBLATT FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK DETMOLD

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 € Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch die Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bonifatius GmbH